



*Mustela putorius* (Foto Dr. K. Robin).

# Gesetze

Peter Dollinger

**F**rüher wurden Kleinraubtiere grundsätzlich als Schädlinge betrachtet. Sie genossen keinen gesetzlichen Schutz, sondern ihre Verfolgung wurde von Staates wegen gefördert. So beschränkte zum Beispiel das in dieser Form bis 1965 gültige schweizerische Jagdgesetz aus dem Jahre 1925 in den Kantonen mit Revierjagdsystem die Jagd auf Haarraubwild in keiner Weise, und das Fischereigesetz von 1888 forderte: „Die Ausrottung von Fischottern, Fischreihern und anderen, der Fischerei besonders schädlichen Tiere ist möglichst zu begünstigen.“ In diesem Sinne richtete der Bund Subventionen von bis zu 50 % an die von den Kantonen ausbezahlten Abschussprämien aus, solange bis der Fischotter praktisch ausgerottet war. Dann wurde er unter Schutz gestellt (1962).

## Nationale Schutzbestimmungen

Heute hat in den meisten Ländern Europas eine differenziertere Betrachtungsweise Platz gegriffen. Zumindest die in ihrer Weiterexistenz bedrohten, kulturflüchtenden Arten sind fast überall vollständig oder doch weitgehend geschützt. In den meisten Ländern genießen auch die häufigeren, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit nicht gefährdeten Arten einen Teilschutz. Verwilderte Hauskatzen — wovon 1982 allein in Ungarn 71.000 erlegt wurden — und faunenfremde Elemente wie Waschbär, Marderhund und amerikanischer Nerz gelten dagegen als unerwünscht und werden nicht oder nur minimal geschützt.

Tabelle 1 enthält eine Zusammenstellung über den Schutzstatus der einzelnen Kleinraubtierarten in verschiedenen Ländern. Die Angaben über die Länder der Europäischen Gemeinschaft wurden der Veröffentlichung von Nowak (1981)

entnommen, die übrigen wurden von den Jagd- oder Naturschutzbehörden der betreffenden Staaten zur Verfügung gestellt\*. Es werden die folgenden Schutzstufen unterschieden:

T = vollständiger Schutz.

F = weitreichender Schutz; die Tiere dürfen nur in sehr begrenztem Umfang und nur mit besonderer Genehmigung gefangen oder getötet werden.

P1 = teilweiser Schutz; Jagd und Fang sind nur während einer bestimmten Jahreszeit, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nur in bestimmten Teilen des Landes zugelassen. Während der Wurf- und Sägezeit sind die Tiere jedoch vollständig geschont.

P2 = teilweiser Schutz; wie P1, jedoch ohne vollständigen Schutz während der Wurf- und Sägezeit.

U = ungeschützt; das Töten und Fangen der Tiere ist, zumindest mittels einer Methode, das ganze Jahr hindurch im ganzen Lande bzw. in großen Teilen davon zugelassen.

In föderalistisch aufgebauten Ländern ist die Jagd in der Regel der Hoheit der einzelnen Teilstaaten unterstellt. In Österreich und der Tschechoslowakei haben

daher die Bundesländer unterschiedliche Schutzbestimmungen. In der Schweiz dagegen wird trotz föderalistischer Struktur der Mindestschutz der einzelnen Tierarten auf Bundesebene festgelegt. Die Kantone haben lediglich die Möglichkeit, über das Bundesgesetz hinausgehende, strengere Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. So ist z.B. der Iltis heute in 11 von 26 Kantonen vollständig geschützt.

Die Jagdgesetze der einzelnen Länder variieren nicht nur hinsichtlich der geschützten Arten und der Jagdzeiten ganz erheblich, sondern es sind auch beträchtliche Unterschiede bezüglich erlaubter und verbotener Mittel festzustellen. Während zum Beispiel in Ungarn lediglich Giftköder verboten sind, verbietet das Nachbarland Tschechoslowakei Eisenfallen aller Art, Drahtschlingen, Giftköder und Narkotika, erlaubt aber den Einsatz von Giftgas zur Reduktion des Fuchsbestandes in Tollwutgebieten. Österreich überläßt es seinen Bundesländern, die unzulässigen Mittel zum Fangen und Töten festzulegen. Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz dagegen verbieten Selbstschüsse, Giftköder, Schlingen, Tellereisen und verschiedene andere Mittel auf Bundesebene. Liechtenstein kennt ähnliche Vorschriften wie die Schweiz. Auch Schweden und Finnland kennen einschränkende Vorschriften, welche jenen der mitteleuropäischen Länder ähnlich sind, allerdings ist in Nordfinland der Einsatz von Strychnin immer noch erlaubt.

\* An dieser Stelle sei den folgenden Damen und Herren bestens für ihre Unterstützung gedankt: A: Ulrike Goldschmid, Wien; CH: Hansjürg Blankenhorn, Bern; CSR: Milada Leiská und Jaroslav Hromas, Praha; SSR: Anton Lucinkiewicz, Liptovský Mikuláš; FL: Felix Näscher, Vaduz; H: Ervin Szenes, Budapest; N: Peter Schei, Oslo; S: Sven Johansson, Jönköping, und Ulf Weinberg, Solna; SF: Esko Jaakkola, Helsinki.

## Das Berner Übereinkommen

Am 19. September 1979 wurde in Bern das Übereinkommen des Europarates über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und

ihrer natürlichen Lebensräume abgeschlossen. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz bestimmter, in seinen Anhängen I bis III aufgeführten Arten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

In Anhang II der Übereinkommens sind die streng geschützten Tierarten aufgeführt. Darunter befinden sich Polarfuchs, Otter und Europäischer Nerz. In bezug auf diese Arten haben die Vertragsstaaten folgende Handlungen zu verbieten: Jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens, ferner das mutwillige Zerstören von Brut- und Raststätten und das mutwillige Beunruhigen der Tiere. Schließlich sind der Besitz von und der innerstaatliche Handel mit den lebenden oder toten Tieren, einschließlich Waren, wie Stopfpräparate oder Pelze, zu verbieten, soweit ein solches Verbot zur Wirksamkeit der übrigen Schutzbestimmungen beiträgt.

In Anhang III finden sich die teilgeschützten Tierarten, darunter Dachs, Hermelin, Mauswiesel, Iltis, Baum- und Steinmarder, Ginsterkatze und Wildkatze. Die Vertragsstaaten haben die Nutzung dieser Tierarten so zu regeln, daß sie in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Insbesondere sind Schonzeiten oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung (z.B. Fangquoten) festzulegen, gegebenenfalls sind zeitlich oder örtlich



*M. putorius*, der immer seltener wird (Foto W. Lapinski).

begrenzte Nutzungsverbote zu erlassen und, sofern erforderlich, Beschränkungen des Besitzes und innerstaatlichen Handels vorzusehen.

Bei der Bewirtschaftung der in Anhang III genannten Arten sind alle zum wahllosen Fangen und Töten geeigneten Mittel zu verbieten, ebenso Mittel, die gebietsweise zum Verschwinden oder zu einer schweren Beunruhigung von Populationen einer Art führen können. Die verbotenen Mittel und Methoden des

Tötens, Fangens und anderer Formen der Nutzung sind in Anhang IV des Übereinkommens aufgeführt.

Bisher wurde das Berner Übereinkommen von folgenden Staaten in Kraft gesetzt: Dänemark (ohne Grönland und Färöer), Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, sowie von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Um dem Übereinkommen zu genügen, wer-

Tabelle 1. — Schutzstatus der Kleinraubtiere in verschiedenen Ländern.

Land	A *	B	CH	CSSR **		D	DK	F	FL	GB	GR	H	I	IRL	L	N	NL	S	SF	
				CSR	SSR															
<i>Alopex lagopus</i>																T ***		T	F	
<i>Nyctereutes procyonoides</i>	P1(1)U(1)				U		U	U	U				U						U	U
<i>Vulpes vulpes</i>	P1(1)U(7)	U/P2	P1	U	U	U	P2	U	P1	U	U	U	P1	U	U	P2	U	P1	U	
<i>Procyon lotor</i>	P2(1)U(1)		P2				U	U	P1			U			U					
<i>Lutra lutra</i>	T(6)U(1)	F	T	T	F	T	T	T	T	F	U	F	T	F	T	F	T	T	F	
<i>Martes foina</i>	P1(3)P2(3) P1/U(1)	F	P1	P1/2	P1	P1	P1	P2	P1		U	P1	T		P1			T		
<i>Martes martes</i>	U(1)	F	P1	P1/2	P1	P1	T	P2	P1	U		F	T	T	P1	P1	T	P1	P1	
<i>Meles meles</i>	P1(3)P2(4)U(1)	F	P1	P1/2	P1	P1	P1	U	P1	F	U	F	T	T	T	P1	T	P1	U	
<i>Mustela erminea</i>	P2(2)U(5)	U/P2	P1	F/P2	F/P2	P1	P1	P2	P1	U		F	T	T	P1	P1	U	F	P1	
<i>Mustela eversmanni</i>													F							
<i>Mustela lutreola</i>	T(1)				F			T				T						T	F	
<i>Mustela nivalis</i>	T(1)P2(1)U(5)	U	P1	F	F/P2	P1	T	P2	T	U	U	P2	P1		P1	T	U	T	F	
<i>Mustela putorius</i>	P2(1)U(6)	U	P1	U	U	P1	P1	P2	T	P1		U	T		P1	T	P1	P1	U	
<i>Mustela vison</i>												U				P2		U	U	
<i>Vormela peregusna</i>											U									
<i>Genetta genetta</i>									T											
<i>Felis catus</i> (verwildert)		U	P2									U							U	
<i>Felis silvestris</i>	T(3)U(3)	F	T	F	P1/2	T		T	T	U	U	F	T		T					

\* Zahlen in Klammern: Anzahl Bundesländer, für welche Angaben vorliegen.

\*\* P1/2 und F/P2: Abschluß und Fang in Fasanerien ganzjährig zugelassen (CSR=Bohemia Moravia; SSR=Slowakei).

\*\*\* Auf Spitzbergen (Svalbard): P1.

den verschiedenen Staaten ihre nationale Gesetzgebung zum Teil ganz massiv ändern müssen.

### Das Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen

Die Nachfrage nach bestimmten tierischen Erzeugnissen, wie Pelze, Leder, Elfenbein, kann sich auf die Bestände von Wildtierarten äußerst negativ auswirken, wenn keine ausreichenden Schutzbestimmungen und Kontrollen vorhanden sind. Da es im Rahmen des internationalen Handels verhältnismäßig einfach ist, bestehende nationale Vorschriften zu unterlaufen, wurde am 3. März 1973 in Washington das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen abgeschlossen. Das Übereinkommen bezweckt, den gewerblichen, grenzüberschreitenden Handel mit lebenden und toten Tieren und Pflanzen sowie mit ohne weiteres erkennbaren Teilen von und Erzeugnissen aus Tieren und Pflanzen unmittelbar bedrohter Arten zu unterbinden und jenen mit potentiell gefährdeten Arten einer Kontrolle zu unterwerfen. Es enthält genaue, direkt anwendbare Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen Ein- und Ausfuhren zugelassen werden können und welche Angaben Genehmigungen und Bescheinigungen enthalten müssen.

Als unmittelbar bedroht gelten die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten, als potentiell gefährdet solche, die in den Anhängen II oder III enthalten sind.

Von den in Europa vorkommenden Kleinraubtieren ist lediglich der Otter

streng geschützt. Seine Aufnahme in Anhang I erfolgte im Jahre 1976 auf Veranlassung der Schweiz, nachdem festgestellt wurde, daß aus einem osteuropäischen Land in größerem Umfang lebende Ottern und Otterfelle angeboten wurden.

Nach Anhang II geschützt sind die Wildkatze und die Rohrkatze. Beide Arten dürfen, mit entsprechender Genehmigung, gehandelt werden. Im Jahre 1979 wurden aus Albanien 65 und aus Bulgarien 1.975 Wildkatzenfelle ausgeführt, und weltweit wurden etwa 50 lebende Exemplare registriert. Ebenfalls 1979 wurde die Ausfuhr von 1.080 und die Wiederausfuhr von 16.200 Rohrkatzenfellen gemeldet. Der weitaus größte Teil der Felle stammte aber aus dem außereuropäischen Teil des Areals der Rohrkatze.

Die übrigen europäischen Kleinraubtiere fallen nicht unter den Schutz des Übereinkommens.

Zur Zeit gilt das Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen für 81 Staaten, in Europa für: Dänemark, BR Deutschland, DDR, Finnland, Frankreich, Liechtenstein, Großbritannien, Italien, Monaco, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Sowjetunion und Zypern.

### Schlußfolgerungen

Kleinraubtiere sind nicht nur wichtige Glieder im Haushalt der Natur, sondern haben auch einen hohen Erlebniswert für jeden Menschen, der ihnen in Feld und Wald begegnet. Außerdem können sie als Pelzlieferanten eine nicht zu unter-

schätzende volkswirtschaftliche Größe darstellen. Die Gesetzgebung aller Staaten müßte deshalb darauf abzielen, nach dem Verschwinden der Großraubtiere aus weiten Teilen unseres Kontinents wenigstens ihre kleineren Vettern zu erhalten.

Nicht alle heute bestehenden Jagd- und Naturschutzgesetze vermögen dieser Forderung zu genügen. Anpassungen sind manchenorts dringend erforderlich. Nicht selektive Mittel des Tötens und des Fangens müßten so rasch wie möglich verboten werden. Fuchsbau-Begasungen als Mittel zur Tollwutbekämpfung haben eine verheerende Wirkung auf den Dachsbestand und sollten durch eine verschärfte Bejagung oder eine perorale Impfung der Füchse ersetzt werden. Akut bedrohte Arten, wie der Fischotter, sind unter vollständigen, im Rückgang begriffenen Arten, wie gebietsweise der Iltis, unter weitgehenden Schutz zu stellen. Alle übrigen einheimischen Arten sind in einer Art und Weise zu bewirtschaften, welche gesunde und lebensfähige Populationen gewährleistet. Vom Ausrichten von Fang- und Anschußprämien sollte generell abgesehen werden, eher wären nachweisliche Schäden zu vergüten, wie dies ja auch bei den durch Schalenwild angerichteten Flurschäden geschieht. *Last but not least* müßte für die Erhaltung geeigneter, möglichst großräumiger Lebensräume gesorgt werden.

Das Berner Übereinkommen des Europarates stellt einen wesentlichen Schritt zur Erreichung dieses Zieles dar, und es bleibt zu hoffen, daß es von den Staaten Europas baldmöglichst in die Tat umgesetzt wird. P.D.

Tabelle 2. — Jagdzeiten.

Land	CH <sup>a</sup>	CSSR	FL	H	N	S	SF
<i>Alopex lagopus</i>					01.11-15.03 <sup>e</sup>	●	●
<i>Nyctereutes procyonoides</i>		01.01-31.12				01.01-31.12	01.01-31.12
<i>Vulpes vulpes</i>	15.06-28.02	01.01-31.12	<sup>d</sup>	01.01-31.12	15.07-30.04	01.08-15.03	01.01-31.12
<i>Procyon lotor</i>	01.01-31.12		<sup>d</sup>				
<i>Martes foina</i>	01.08-15.02	01.11-31.01 <sup>b</sup>	<sup>d</sup>				
<i>Martes martes</i>	01.08-15.02	01.11-31.01 <sup>b</sup>	01.12-31.01		01.11-15.03	01.09-28.02	01.09-31.03
<i>Meles meles</i>	15.06-15.01	01.08-30.12 <sup>b</sup>	01.09-31.12		21.08-31.03	01.08-15.02	01.01-31.12
<i>Mustela erminea</i>	01.08-15.02	● <sup>b</sup>	<sup>d</sup>		21.08-31.03	01.09-28.02	01.12-31.03
<i>Mustela nivalis</i>	01.08-15.02	● <sup>b,c</sup>	●		●	●	●
<i>Mustela putorius</i>	01.08-15.02	01.01-31.12	●	01.01-31.12	●	01.09-28.02	01.01-31.12
<i>Mustela vison</i>					15.07-30.04	01.01-31.12	01.01-31.12
<i>Felis catus</i>	01.01-31.12			01.01-31.12			01.01-31.12
<i>Felis silvestris</i>	●	01.12-28.02 <sup>b,c</sup>	●				

<sup>a</sup> Gilt für Kantone mit Pachtjagd, in Kantonen mit Patentjagd für alle Arten höchstens vom 01.09-15.02 bzw. für den Dachs 01.09-15.01.

<sup>b</sup> In Fasanerien ganzjährig.

<sup>c</sup> Betrifft nur Slowakei.

<sup>d</sup> Ganzjährige außer während der Fortpflanzungszeit.

<sup>e</sup> Gilt nur für Svalbard (Spitzbergen).

● Keine